

Archiv

B e g r ü n d u n g
Vom 11.06.1974
I

Die Änderung des Bebauungsplans Stellingen 1 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar.

III

Es ist vorgesehen, eine Teilfläche des durch Verordnung vom 11. Mai 1965 festgestellten Bebauungsplans Stellingen 1 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) neu auszuweisen. Abweichend von diesem Bebauungsplan soll die öffentliche Grünfläche im Gebiet zwischen den Bundesbahnanlagen und der Westseite des Försterweges in die Ausweisung "privater Spielplatz" im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 8 BBauG umgewandelt werden. Diese Fläche soll den vorhandenen bzw. geplanten Wohngebieten im Bereich der sogenannten "Linse" zugeordnet werden. Diese Wohngebiete sind Eigentum eines Bauträgers, der die bisher als öffentliches Grün ausgewiesene Fläche erwerben und herrichten will, um den steigenden Bedarf und den Fehlbestand an Spiel- und vor allem Bolzgelegenheiten in der Umgebung zu decken. Die Fläche soll intensiv als Spielfläche genutzt werden, aber die Funktion einer Grünfläche behalten.

Somit werden durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

IV

Das Teilgebiet ist etwa 6 450 qm groß. Bei der Verwirklichung der Planung werden für die Freie und Hansestadt Hamburg keine Kosten entstehen.